

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 09.8.2024

Die Firma Rheinmetall AG, Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf, hat am 04.07.2024 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Laborieranlage Neulüß gemäß §§ 16, 10 BImSchG am Anlagenstandort in 29345 Südheide, Neulüsser Str. 46, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung der Laborieranlage Neulüß durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Hülsenherstellung sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Heizzentrale (HZU2.0).

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Die Errichtung einer Fertigungshalle mit Oberflächenbehandlungsanlage (Nr. 3.10.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).
- Die Errichtung einer neuen Heizzentrale Unterlüß 2 („HZU2.0“; Nr. 1.2.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Im Hinblick auf die geänderte Anlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch nie durchgeführt worden. Die letzte allgemeine Vorprüfung erfolgte im Rahmen der Änderungsge-
nehmigung vom 20.06.2024, Az.: 4.1-CE 022174482 / LG 24-027 Ma. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine UVP durchzuführen war.

Das Grundvorhaben, hier die geänderte Laborieranlage Neulüß, ist der Nr. 10.1 X des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Die geplante Heizzentrale Unterlüß 2 (HZU 2.0) unterfällt der Nr. 1.2.1 (S) des Anhangs 1 zum UVPG. Die Oberflächenbehandlungsanlage ist der Nr. 3.9.2 (S) des Anhangs 1 zum UVPG zuzuordnen. Die Nr. 10.1 X des Anhangs 1 zum UVPG enthält keine Größen- oder Leistungswerte.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist daher gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 10.1 X des Anhangs 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswir-

kungen hervorrufen kann (§ 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG). Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 2 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen (u.a.) eines Änderungsvorhabens auf die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 UVPG genannten Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Ob eine nachteilige Auswirkung auf ein Schutzgut als erheblich im Sinne des UVPG anzusehen ist, orientiert sich grundsätzlich an dem Ergebnis einer vorzunehmenden Bewertung nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften (*Mitschang* in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG, 2. Aufl. 2023, § 3 Rn. 7 m.w.N.). Umweltauswirkungen sind demnach regelmäßig dann erheblich, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind, das Vorhaben also nach den Maßstäben des jeweiligen Fachrechts aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen nicht ohne weiteres verwirklicht werden darf (vgl. *Mitschang* a.a.O.; OVG Lüneburg 26.02.2020 - 12 LB 15718, ZUR 2020, 549 (550); zur Geringfügigkeit siehe auch: *Tepperwien* in Schink/Reidt/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn.5).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden - nach den Schutzgütern des UVPG differenzierten - **Gründen**:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten. Die im Zuge des Änderungsvorhabens zu errichtenden und zukünftig betriebenen Anlagen (Fertigungshalle mit Oberflächenbehandlungsanlage,

Heizzentrale Unterlüß 2 - „HZU2.0“) werden dem Stand der Luftreinhaltetechnik und den Vorgaben der TA-Luft entsprechend betrieben und überwacht.

Die Abgase der Holzhackschnitzelheizung der HZU 2.0 werden über einen Feinstaub-Elektrofilter geleitet, sodass die zulässige Staubkonzentration gem. der 44. BImSchV nicht überschritten wird. Die Konzentration der im Abgas enthaltenen Schadstoffe wird kontinuierlich gemessen, aufgezeichnet und somit gemäß den Anforderungen der 44. BImSchV überwacht.

Die Abluft aus der Oberflächenbehandlungsanlage wird zentral einem Tropfenabscheider zugeführt, gereinigt und anschließend über einen Kamin abgeleitet. Die Abgase und Stäube der Lackieranlage werden zusammengefasst und über eine Thermische Nachverbrennung (TNV) geleitet. Die Abgase werden jeweils in Schornsteinhöhen abgeleitet, die ein freies Abströmen der Abgase und eine ausreichende Verdünnung der enthaltenen Luftschadstoffe gewährleisten. Dies gilt auch für die Abgase der geplanten drei Hochtemperaturöfen (HAT). Für die jeweils vorgesehenen Abluftreinigungsanlagen werden Wartungspläne erstellt, die eine einwandfreie Funktionsfähigkeit gewährleisten. Zur Inbetriebnahme und fortlaufend alle drei Jahre werden Emissionsmessungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die insgesamt zu erwartende Zusatzbelastung durch Luftschadstoff-Immissionen im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage im Rahmen der „Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose nach TA Luft“ dahingehend beurteilt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, da die nach Ziffer 4.1 (5) der TA-Luft geforderten 3 % der maßgeblichen Immissionswerte hinsichtlich der untersuchten emissionsrelevanten Parameter Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂) und Gesamtstaub nicht überschritten werden. Zur Gewährleistung der Vorgaben der TA-Luft werden in eine ggf. zu erteilende Genehmigung entsprechende Nebenstimmungen festgesetzt werden.

Erhebliche nachteilige Geruchsbelastungen sind durch den Betrieb der HZU 2.0 nicht zu erwarten. Durch die vorgesehene optimale Lagerung der Holzhackschnitzelmieten werden aller Voraussicht nach keine untypischen Gerüche entstehen.

Im Hinblick auf die Fertigungshalle ist auf Grundlage der für plausibel erachteten Prognose der „Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose nach TA Luft“ davon auszugehen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine erheblichen Geruchsimmissionen auftreten werden.

Vorhabenbedingt werden sich die Geräuschemissionen am Anlagenstandort geringfügig erhöhen. Die zusätzliche Lärmbelastung ergibt sich daraus, dass mit einem zusätzlichen Lkw-Verkehr zur Tagzeit von drei Lkw-Anfahrten pro Tag für die Warenanlieferung, zwei weiteren Lkw-Anfahrten pro Tag zur Abholung von Metallschrott, sowie mit etwa 30 Transportfahrten per

Dieselstapler zu anderen Werken im Umfeld gerechnet wird. Darüber hinaus ist eine Zusatzbelastung durch die aufkommenden An- und Abfahrten der zukünftig etwa 65 im Schichtbetrieb arbeitenden Mitarbeitenden zu berücksichtigen. In der zu den Antragsunterlagen gereichten „Schalltechnischen Untersuchung zum Bauvorhaben Shell/ULAF in Unterlüß/Südheide“ wird plausibel dargelegt, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das bestehende Werks Neulüß sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft unterschritten werden. Auch kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen unterschritten den maßgeblichen Immissionswert.

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit und der Betrachtung der Auswirkungen von Störfällen ist davon auszugehen, dass das Änderungsvorhaben keine störfallrelevante Änderung der Anlage zum Gegenstand hat. In der geplanten HZU 2.0 werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne der sog. Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 12. BImSchV) eingesetzt. In Bezug auf die in der Fertigungshalle gehandhabten Stoffe sind die einschlägigen Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV nicht überschritten. Für den vorliegenden Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV ist ein Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstandes entsprechend des § 50 BImSchG vorgelegt worden. Auf Grundlage der darin getroffenen Bewertungen und Feststellungen wird ein Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten je nach Bunkerbelegung von 411 m bis 1.300 m mit der Ausblaseseite des Bunkers als Startpunkt empfohlen. Die Änderung des Bunkers ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Schutzwürdige Nutzungen befinden sich innerhalb der jeweiligen Schutzabstände nicht.

Die Antragstellerin hat ferner einen Sicherheitsbericht den Antragsunterlagen gereicht, der grundsätzlich den Anforderungen des § 9 der 12. BImSchV entspricht. Der Sicherheitsbericht wird vor Inbetriebnahme des Gebäudes zur Fertigung von Artilleriehülsen und der HZU 2.0 aktualisiert und angepasst.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus einen Katalog an „Vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft“ zu den Antragsunterlagen gereicht, demnach sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen nach überschlägiger Prüfung sinnvoll eingeschätzt, möglichst verhindert und begrenzt werden. Weitergehende Information der Öffentlichkeit nach §11 der 12. BImSchV wird der Öffentlichkeit vor Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt.

Der im Hinblick auf die Werkfeuerwehr der Firma gefasste Feuerwehrbedarfsplan wird im Hinblick auf das Vorhaben überarbeitet, um sicherzustellen, dass die Werkfeuerwehr mit möglichen auftretenden Situationen umgehen kann.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen sind nach überschlägiger Prüfung ausreichend. Gegebenenfalls weitergehende Anforderungen würden in einer etwaigen zu erteilenden Genehmigung über Nebenbestimmungen auferlegt werden.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Feststellungen des zu den Antragsunterlagen gereichten „Landschaftspflegerischen Beitrages“ sowie des „Vereinfachten Artenschutzbeitrages zu einer geplanten Gehölzrodung“ lässt sich eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote vermeiden, sofern die im Rahmen der Fachbeiträge aufgeführten Vorkehrungen zur Verminderung und Vermeidung zum Schutz der Tiere umgesetzt werden. Die dazu erforderlichen Maßnahmen werden der Antragstellerin im Rahmen einer ggf. zu erteilende Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen auferlegt.

Unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist nach überschlägiger Prüfung davon auszugehen, dass keine relevante Gesamtzusatzbelastung im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten ist. Ausweislich der zu den Antragsunterlagen gereichten „Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose nach TA Luft“ werden die Irrelevanzschwellen nach Ziffer 4.1 (5) der TA-Luft in Bezug auf Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen eingehalten. Insbesondere wird plausibel dargelegt, dass in keinem FFH- oder Vogelschutzgebiet ein höherer Eintrag als 0,3 kg N/(ha/a) an Stickstoffen zu prognostizieren ist. Innerhalb der umliegenden Biotopflächen ist mit einer geringeren Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition als 5 kg N/(ha/a) zu rechnen, sodass auch insofern die Irrelevanzschwelle des Anhangs 9 der TA-Luft nicht überschritten wird. Entsprechendes gilt für das Abschneidekriterium von 0,04 keq/(ha/a) für den Säureeintrag in Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß des Anhangs 8 der TA-Luft. Eine graduelle Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps 9190 („Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“) auf 16.541 m² durch Stickstoffeinträge ist unter Berücksichtigung vorgesehener Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich anzusehen. Zum Ausgleich der möglicherweise betroffenen Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9190 erfolgt die Entwicklung gleichartiger Lebensraumtyp-Flächen im Kompensationsverhältnis von 1:1.

Der Verlust von nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützter Biotope in Form von magerem mesophilen Weide-Grünland kalkarmer Standorte und sonstigem mesophilen Mäh-Grünland ohne typische Mähwiesenarten sowie zweier Arten der Vorwarnliste, nämlich Wuchsorte kleiner Bestände von Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) und Wegwarte (*Cichorium intybus*) und des ungefährdeten, aber besonders geschützten Breitblättrigen Sumpfwurz (*Epipactis helleborine*), wird anhand von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen voll-

ständig ausgeglichen. Nach überschlägiger Prüfung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Maßgaben des einschlägigen Fachrechts sind auch insofern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die für die zuvor genannten Eingriffe vorgesehenen Kompensationsflächen in der Gemarkung Wichtenbeck befinden sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (VSG) „Große Heide bei Untertlüß und Kiehnmoor“ (EU-Kennzahlen: DE3027-401; Landesinterne Nummer: V 038). Das VSG ist derzeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und unterliegt daher (lediglich) dem Verschlechterungsverbot des Artikels 6 Absatz 2 i.V.m. Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - sog. „FFH-Richtlinie“). Die von der Antragstellerin innerhalb des Gebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen laufen dem Verschlechterungsverbot nicht entgegen. Nach dem Stand der aktuellen Untersuchungen in dem Gebiet sind dort insbesondere das Braunkehlchen sowie das Birkhuhn heimisch, welche laut Roter Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens vom Oktober 2021 als vom Aussterben bedroht eingestuft werden. Das Braunkehlchen ist auf Altgrasstreifen und höhere Einzelstrukturen (z.B. Bäume, Pfähle) als Sitz- bzw. Singwarte angewiesen. Zum Erhalt der für das Braunkehlchen erforderlichen Habitatstruktur können im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einzelne Teilflächen des vorgesehenen mesophilen Grünlandes von der Bewirtschaftung ausgenommen werden, um Altgrasstreifen mit einer Breite von 10 -15 m herzurichten. Ergänzend dazu können in unmittelbarer Nähe zu den Altgrasstreifen im Abstand von 8 - 10 m Holzpfähle in Höhe von max. 1,50 Metern als Singwarten gesetzt werden. Das Birkhuhn benötigt demgegenüber einen offenen, locker mit Gebüsch und Bäumen durchsetzten Lebensraum. Zum Erhalt der für das Birkhuhn erforderlichen Habitatstruktur wird die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A2 insofern erfolgen können, als der dichte Nadelholzbestand des Waldes zu einem strukturreichen Waldrand umgewandelt wird, sodass ein offener, locker mit Gebüsch und Bäumen durchsetzter Übergang zwischen Heide und Wald entsteht. Hierzu bietet sich die Anpflanzung von Eberesche an, welche eine wichtige Winterfutterquelle für das Birkhuhn darstellt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zum Erhalt der für das Braunkehlchen und Birkhuhn erforderlichen Habitatstrukturen ist nach überschlägiger Prüfung davon auszugehen, dass die Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Wichtenbeck dem gebotenen Schutzniveau des EU-Vogelschutzgebietes V 038 entsprechen.

Die Antragstellerin hat ferner einen „Forstfachlichen Beitrag zur Waldumwandlung“ zu der im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Waldumwandlung im Sinne des Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) eingereicht. Auf Grundlage der darin getroffenen gutachterlichen Feststellungen ist nach überschlägiger Prüfung davon auszugehen, dass der wirtschaftliche Nutzen (sog. Nutzfunktion) des gerodeten Waldes

(8.538 m² Waldfläche) als unterdurchschnittlich bis durchschnittlich eingestuft wird. Die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (sog. Schutzfunktion) wird insoweit bewertet, als der Wald für den Biotopschutz aufgrund seiner Vegetationsausprägung und hinsichtlich seiner Naturnähe nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung hatte. Mit Ausnahme des zuvor erwähnten Vorkommens von etwa zehn Pflanzen des geschützten, aber ungefährdeten Breitblättrigen Sumpfwurzes sind mit Blick auf die Gehölzrodung keine Pflanzenarten der niedersächsischen Roten Liste oder Vorwarnliste oder regional auffallend seltene Pflanzenarten festgestellt worden. Auch bezüglich des Tiervorkommens ist keine überdurchschnittliche Bedeutung erkennbar gewesen. Eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung hat nicht bestanden. In Bezug auf das Lokalklima, das Grundwasser, sowie für die Leistungsfähigkeit der Böden wirkt sich Wald grundsätzlich ausgleichend aus. Gleichwohl ist keine überdurchschnittliche Bedeutung für den Bodenschutz festgestellt worden, da es sich bei dem Vorhabengebiet nicht um einen besonders erosionsgefährdeten Standort handelt. Eine hervorzuhebende Bedeutung für den Gewässerschutz liegt nicht vor. Hinsichtlich der Schutzfunktion ist daher von einer unterdurchschnittlichen Wertigkeit auszugehen. Der Wald ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle nicht als Vorrang- oder Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die Bedeutung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung (sog. Erholungsfunktion) wird als durchschnittlich bewertet. Demnach ist nach überschlägiger Prüfung von einem plausiblen Ersatzaufforstungsbedarf in einem Umfang von 10.013 m² (1,0013 ha) auszugehen. Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Erstaufforstung in Gestalt eines naturnahen Laubwaldes aus heimischen Baumarten soll auf einer als wildkrautarmen Sandacker ausgeprägten Fläche von 10.530 m² in der Gemarkung Ellerndorf, Flur 1, Flurstück 14/1 erfolgen. Darüber hinaus ist zum Ersatz für den Verlust sonstiger Gehölze eine Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald aus heimischen Baumarten auf einer Kompensationsfläche von 111.889 m² auf den Flurstücken 12/0 und 10/1 der Flur 1 in der Gemarkung Ellerndorf vorgesehen (was einer Kompensationswirkung 37.296 m² Fläche entspricht, sofern eine Laubwaldaufforstung auf Ackerland erfolgen würde, was mangels einer der Vorhabenträgerin zur Verfügung stehenden Fläche nicht in Betracht kommt). Die Maßnahme ist zugleich geeignet, den naturschutzrechtlichen Eingriff in Form der Bodenversiegelung auszugleichen. Die mit der Waldrodung einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nach den Regelungen des insofern maßgeblichen Fachrechts (hier insb. des § 8 Absatz 7 letzter Halbsatz NWaldLG i.V.m. § 8 Absatz 3 bis Absatz 5 NWaldLG) in ihrer Gesamtbilanz als nicht erheblich anzusehen.

Hinsichtlich des Verlusts eines kleinen Vorkommens des Breitblättrigen Sumpfwurzes im Zuge der Gehölzrodung gilt nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, dass für solche besonders geschützten

Arten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nicht einschlägig sind, da es sich um Handlungen zur Durchführung eines unvermeidbaren und zulässigen Eingriffes handelt.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Die notwendige Flächeninanspruchnahme von Böden mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung von 29.205 m² und von Böden mit allgemeiner Bedeutung von 10.803 m² kann auf Grundlage der gutachterlichen Feststellungen des „Landschaftspflegerischen Beitrages“ vollständig durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1, A2, E1 und E2) ausgeglichen und kompensiert werden. Weitergehende Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens und der Fläche (sowie des Grundwassers, sofern dem Schutz des Grundwassers vorliegend überhaupt eine Relevanz zukommt) werden im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen S1, S2 und S6 berücksichtigt, die nach überschlägiger Prüfung geeignet sind, den Anforderungen des § 13 sowie § 15 Absatz 1 BNatSchG gerecht zu werden

Ferner bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht entsprechend der Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben wird, sofern die geänderte Anlage entsprechend der im „AwSV-Gutachten“ benannten Maßnahmen und gemäß der Vorgaben des zugrunde liegenden Brandschutzkonzepts errichtet und betrieben wird.

Infolge des Betriebes der HZU 2.0 fallen keine industriellen Abwässer an. Anfallendes Abwasser aus der Oberflächenbehandlungsanlage wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Die Abwässer der Sanitäranlagen werden in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich aus der zusätzlichen Anzahl von 65 Arbeitnehmenden nicht.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über Versickerungsmulden. Auch diesbezüglich bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten sind.

Auf Grundlage des vorgelegten „Analyse-Berichts“ zu der voraussichtlich aus der HZU 2.0 emittierenden Rost- und Kesselasche ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass die Asche lediglich in unbedenklichem Maße wassergefährdenden Stoffe enthält und daher nicht als wassergefährdend einzustufen ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft wird auf die Ausführungen zu Luftverunreinigungen und Gerüchen bezgl. des Schutzgutes Mensch verweisen. In Bezug auf das hier zu betrachtenden Schutzgut ergibt sich keine darüberhinausgehende, abweichende Bewertung.

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima. Insbesondere kommt dem im Zuge des Vorhabens gerodeten Wald in Bezug auf seine Schutzfunktion für das Klima keine überdurchschnittliche Bedeutung zu.

Aufgrund der erheblichen Vorprägung des Vorhabengebietes und angesichts der geringen Nutzung und Funktion des Gebietes etwa zur Erholung sind die nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich einzustufen.

4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf das sich im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage befindende Bau-
denkmal (Verwaltungsgebäude in der Heinrich-Ehrhardt-Straße 1, 29345 Südheide) ist weder
angesichts der durchzuführenden Bauarbeiten noch aufgrund des zukünftigen Betriebes der ge-
änderten Anlage zu erwarten, dass sich nachteilige Auswirkungen ergeben könnten.

5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Ferner war zu überprüfen, inwiefern Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutz-
gütern bestehen und sich aufgrund von zwischen den Schutzgütern ggf. bestehenden Kumula-
tiv- und Synergieeffekten nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können. Die überschlägige
Prüfung hat ergeben, dass solche Wirkungen vorliegend nicht ersichtlich sind und daher keine
erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den
Schutzgütern zu erwarten sind.

6. Kumulierende Vorhaben

Kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG liegen nicht vor.

Im Hinblick auf die mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.06.2024, Az.: 4.1-CE
022174482 / LG 24-027 Ma, genehmigte bzw. zugelassene wesentliche Änderung der Laborier-
anlage Neulüß in Gestalt der Errichtung und des Betriebes eines Laborier- und Pressengebäu-
des (Projekt „LAP) liegt zwar in Bezug auf das hier gegenständliche Änderungsvorhaben ein
funktionell und wirtschaftlich aufeinander bezogenes (Änderungs-)Vorhaben dar; es handelt sich
jedoch nicht um ein (Änderungs-)Vorhaben „derselben Art“, da die jeweiligen Änderungsvorha-
ben weder in der Anlage 1 zum UVPG in derselben Maßeinheit angegeben sind (lediglich für
das bestehende Grundvorhaben ist die gleiche Maßeinheit gegeben), noch hinsichtlich der je-
weils zu beurteilenden Werte identische Rückschlüsse auf ihre Umweltrelevanz zulassen.

Ein kumulierendes Vorhaben liegt auch nicht hinsichtlich der im gesonderten Bauantragsverfahren ggf. zu genehmigenden Errichtung eines Parkplatzes sowie der damit einhergehenden erforderlichen Ersatzaufforstungen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation der jeweiligen Eingriffe. Die Errichtung des Parkplatzes an sich stellt im Verhältnis zu dem hier gegenständlichen Änderungsvorhaben keine Vorhaben derselben Art dar. Eine Erstaufforstung ist nach der Ziffer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG erst ab einer Größe von 2 ha (bis weniger als 20 ha) Wald ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben („S“ in Spalte 2) und fällt erst dann in den Anwendungsbereich des UVPG. In Bezug auf das hier gegenständliche Vorhaben ist von einem Ersatzaufforstungsbedarf im Umfang von 10.013 m² (1,0013 ha) auszugehen, der in Gestalt der Erstaufforstung eines naturnahen Laubwaldes aus heimischen Baumarten auf einer als wildkrautarmen Sandacker ausgeprägten Fläche von 10.530 m² in der Gemarkung Ellerndorf, Flur 1, Flurstück 14/1 umgesetzt werden soll und bereits die für die Errichtung des Parkplatzes erforderliche Ausgleichsfläche bzw. den erforderlichen Ersatzaufforstungsbedarf mit einpreist. Insofern liegt kein Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG vor.

Auch die im Zuge der Realisierung des Projektes „LAP“ erforderliche vorgesehene Erstaufforstung stellt im Zusammenhang mit der für das hier gegenständliche Vorhaben vorgesehenen Erstaufforstung kein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 1 UVPG dar. Die jeweiligen Erstaufforstungen aufgrund der Waldrodungen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens „LAP“ in der Gemarkung Wichtenbeck von 5,6740 ha und im Zuge der Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens in der Gemarkung Ellerndorf von 1,1600 ha (Vorhaben derselben Art) erreichen zusammengenommen die Grenzwerte der Ziffer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG erneut, weshalb sich ggf. eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung ergeben könnte (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG). Allerdings dürfte insofern kein enger Zusammenhang im Sinne des § 10 Absatz 4 UVPG vorliegen, da sich der Einwirkungsbereich der jeweiligen Flächen, auf denen die Erstaufforstungen stattfinden, nicht überschneidet (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 UVPG).

Eine unbedingte UVP-Pflicht ergibt sich demnach auch nicht aus den §§ 10 ff. UVPG.

Hinweis:

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.